

Opplingen im Lande Uri : Studien über den Ursprung des Allodialbesitzes burgundischer Dynasten in Uri

Autor(en): **Durrer, Robert**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Jahrbuch für schweizerische Geschichte**

Band (Jahr): **24 (1899)**

PDF erstellt am: **31.08.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-34245>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

OPPLINGEN IM LANDE URI.

STUDIEN ÜBER DEN URSPRUNG DES
ALLODIALBESITZES BURGUNDISCHER DYNASTEN
IN URI.

VON

ROBERT DURRER.



Leere Seite
Blank page
Page vide

Als ich im XXI. Bande dieses Jahrbuches die Dynastenfamilie von Brienz-Ringgenberg behandelte, wagte ich es nicht zu entscheiden, wo jener Stammsitz Opelingen zu suchen sei, nach welchem die gemeinsamen Stammväter der Vögte von Brienz und der Herren von Raron um die Mitte des XII. Jahrhunderts ihren Beinamen führen¹⁾.

¹⁾ Fontes I, 420, Neugart II, 77, Sol. Wochenblatt, 1829, S. 156. Zeerleder, Urk. I, 84. Vgl. meine citierte Arbeit im Jahrbuch f. schw. Gesch. XXI, 199, wo ich aber nach bisherigem Vorgange die «manutenentes» fälschlich als Lehenträger auffasste. So hatte sie Hidber im schweiz. Urk.-Register II, S. 29, in beiden Fällen gedeutet, und auch Zeerleder, loc. cit. Anm. 13, hatte die Stelle von Rudolf von Wiler, Adalbert von Röderswilare und Otto von Gerenstein «qui primitus supradictum allodium manutenuerunt; postea vero in presentia ducis Chönradi ipsi reddiderunt et filii ducis Bertolfus et Adelbertus manutenendum susceperunt» auf Lehensbesitz bezogen. Die Manutenentes sind aber sicherlich in beiden Fällen Salmannen, und der Vorgang ist folgender: Um die Güter von Nugerol und Vafron für die Schenkung an Frienisberg frei zu machen, löste Eglolf den Anteil des Diethelm mit Gütern zu Raron und Brienz aus, und zwar, da Diethelm vermutlich nicht selbst anwesend war, durch Auflassung dieser letztern Güter an die Treuhänder Rudolf von Belp (Raron) und Wernher von Signau (Brienz), die dann auch wirklich diese Güter im Schlosse Montenach, resp. in Höchstetten, an Diethelm aufließen.

Die Auflassung der Güter zu Nugerol und Vafron erfolgte ebenfalls nicht direkt von Eglolf an Frienisberg, sondern an die Salmänner R. de

Ebligen bei Brienz, wie Oppligen bei Kiesen schienen nach näherer Prüfung gleich unannehmbar¹⁾. Seither bin ich auf ein ernerisches Oppligen aufmerksam geworden, das in nächster Nähe der alten Hausstiftung der Brienser, des Lazariterhauses Seedorf lag.

Es war am 15. November 1246, als ein *Herr* Rudolf von Wiler (Rudolfus dominus de Willar) seinen gesamten eigenen Grundbesitz zu Wiler, in den Flühen und Tälern mit allen Zubehörden, *von dem Orte, welches Oppligen heisst, bis hinab zum See, tauschweise um ein Eigengut im Meiental und ein Aufgeld von 50 ₰ 30 Schilling an die junge Klosterstiftung Wettingen abtrat*²⁾.

Jenes Wiler ist zweifellos die noch heute diesen Namen tragende Güter- und Häusergruppe oberhalb Erstfelden auf dem linken Ufer der Reuss und auch über die Lage von *Oppligen* kann kein Zweifel walten. Wir finden den Namen in der verstümmelten Form *Oppli* noch vor, und jetzt noch kann er als natürliche Grenzbezeichnung der Wiler Güter dienen. Der Ort ist heute ein ödes Trümmerfeld, das unmittelbar ob Wiler, gerade der Kirche von Silinen gegenüber vom Berghang bis an das Reussbord sich hinzieht. Die tiefe Runse, welche einst das

Wilare, A. de Röderswilare und Otto von Gerenstein, welche, «supradictum allodium» (Champreyé und Wawre) zuerst in ihre treue Hand erhalten haben. Diese haben sie hinwiederum in die treue Hand der Herzogsöhne gelegt, und von diesen sind die Güter dann wahrscheinlich an Frienisberg definitiv übertragen worden.

Auf meine Bedenken über diese doppelte Übertragung an neue Salmannen hat mich Herr Prof. A. Heusler auf das in seinen Institutionen des deutschen Privatrechts I, 208, erwähnte Beispiel hingewiesen, wo der Propst von Bürglen in Basel ein Gut kauft und mangels der Anwesenheit von Reliquien nicht fertigen lassen konnte. Aus ähnlichen Gründen, glaubt Herr Heusler, dass auch hier die Sache in suspenso geblieben sein möchte, bis der Herzog Konrad sich der Sache annahm.

¹⁾ Vgl. Jahrb. l. c. S. 198, Anm. 2.

²⁾ Beilage.

verheerende Geschiebe vom Ruchalpelistock herunterführte, heisst Opplital¹⁾. Der Augenschein zeigt klar, dass der Bergsturz einstiges Kulturland deckt; allein keine Kunde weiss uns den Zeitpunkt der Katastrophe zu melden. Wohl aber ruft der Name Blümlismatt, den die nächstanstossende Wiese trägt, die Erinnerung an eine weitverbreitete Gruppe schweizerischer Alpensagen wach²⁾.

Zwischen dieses *Opplingen* und den «See» begrenzt nun die angeführte Urkunde den Besitz Rudolfs von Wiler. Dürfte man den Ausdruck «de loco qui dicitur Opplingen deorsum usque ad lacum» in naheliegendster Weise auf den Urnersee beziehen, so sähen wir dessen Güter zwischen Attinghauser Allod verstreut bis zur Stiftung Arnolds von Brienz nach Seedorf hinunter reichen. Eine direkte Verbindung zwischen dem ernerischen Orte Opplingen und altbezeugtem Stammgut der Nachkommen Diethelms und Eglolfs «de Opelingen», der Freien von Brienz und Ringgenberg, wäre damit hergestellt. So einfach ist nun leider die Deutung nicht; denn gerade unterhalb von Wiler, wo das Terrain sich zum Reussgrund senkt, zeigen die Bodenverhältnisse und der Name «Seewatte», dass dort zeitweilig durch Stauung des Wassers ein kleines Seelein entstanden war. «Seewatte» bildet noch heute die natürliche untere Grenze von Wiler, wie Oppli die obere³⁾.

Unter diesen Umständen ist es glaubwürdiger, dass dieses ehemalige Seelein unter dem «Lacus» der Urkunde zu verstehen ist, als der Urnersee.

Müssen wir uns so selber eines verlockenden Beweismotives berauben, so bleibt immerhin die Thatsache bestehen, dass

¹⁾ Vgl. topogr. Atlas, Blatt 403.

²⁾ Vgl. Lütolf, Sagen aus den V Orten, S. 264 ff., wo auch die zahlreiche Litteratur angegeben ist.

³⁾ Schon der älteste Zinsrodel der Abtei Zürich im Meieramt Erstfelden (ca. 1250—1300) nennt Zinse ab den Gütern «an Sewat», und der von 1300—1321 erwähnt das Gut «Sewadon». Gschfrd. XXII, S. 271 und 262 und bezüglich der Datierung Gschfrd. XXIII, S. 39 ff.

jenes Opplingen kaum 3 Stunden oberhalb Seedorfs liegt und dass fast lauter Eigen eines den Ringgenbergern anscheinend enge verwandten Freiherrengeschlechtes, der Attinghausen, es davon trennt. Mit grosser Bestimmtheit sprechen aber auch genealogische Gründe für eine Beziehung dieses ernerischen Opplingen zu dem Stammmamen jenes mächtigen Geschlechtes, dessen Güter sich schon zu Beginn des XIII. Jahrhunderts von Uri durch die Thäler Unterwaldens und des Oberlandes bis weit ins Wallis herab und an die Ufer des Bielersees verzweigten.

Wo die direkten Quellen versiegen, muss die Spekulation in die Lücke treten. Niemand wird verlangen, dass die Forschung bei klar erkennbaren Thatsachen stehen bleiben müsse. Auch die Probabilitätscalculen haben ihre Berechtigung. Ich bin mir wohl bewusst, wie schwer es in solchen Fällen ist, die bestimmenden Faktoren ins richtige Licht zu setzen und dem Leser den unmittelbaren Eindruck zu vermitteln, den man selber bei allseitigem Eindringen in das Stoffgebiet gewonnen hat.

Prätensionslos lege ich hier die Gründe dar, welche mich zu meinen Ergebnissen führten. — Schauen wir uns vorerst nach den Personalien Rudolfs von Wiler um, dessen Urkunde auf unsere Spur geführt.

Drei einzige Urkunden bezeugen uns die Existenz von Herren von Wiler im Urnerland¹⁾. Rudolf selber treffen wir nur noch einmal an. Er glaubte sich durch den Tausch be-

¹⁾ Dazu kommt noch ein « frater Cûno de Wiler », dessen Todestag das Jahrzeitbuch der Lazariter von Seedorf mit einer Hand des XIII. Jahrhunderts zum 17. Juli verzeichnet, dessen Zusammenhang mit unserm Geschlechte aber dahinsteht. In dem Schneller'schen Abdruck dieses interessanten Totenbuches ist dieser Name, wie so viele andere von alter Hand eingetragene, weggeblieben, wogegen die plumpen Fälschungen Zurlaubens dort fast sämtlich ahnungslos aufgenommen wurden; vgl. dagegen den trefflichen Abdruck Baumanns in den Mon. Germ. Necrol. I, S. 511 ff. « frater Chûno de Wile » und « sor. Hemma de Wile » erscheinen auch in der von einer Hand des XIII. Jahrhunderts eingetragenen Benefaktorenliste. Der Todestag der Letztern wird auf den 30. Juli gesetzt.

nachteiligt und weigerte den Vollzug. Erst als ihm das Kloster Wettingen noch 5 \bar{w} Zürcher Münze nachzahlte, erklärte er, den 18. November 1249, sich für befriedigt¹⁾.

Im Jahr 1246 war noch vor seiner Grossmutter, seiner Mutter, von Gattin und Kindern die Rede; jetzt erscheinen als seine einzigen Erben, die ihre Zustimmung erteilen, seine Schwester Uoticha, deren ältester Sohn Arnold und ihre übrigen Kinder.

Ungefähr gleichzeitig, wohl noch zu Anfang der vierziger Jahre begegnet uns in einer Urkunde des Lazariterhauses Seedorf *Herr Heinrich von Wiler*. Er war anwesend, als Walther von Brienz und seine Gattin gegenüber dem Ordenshause vor der Landesgemeinde von Hasli allen Erbensprüchen an die Hinterlassenschaft des Stifters Arnold von Brienz entsagten. Sein Name steht, trotz des Titels «dominus» am Schlusse der Zeugenreihe, hinter den bäuerlichen Thalleuten; diese territoriale, die Standesverhältnisse ausser Acht setzende Gruppierung ist sehr ungewöhnlich und wohl dadurch zu erklären, dass er als Vertreter der Lazariter den Verhandlungen der Landesgemeinde beigewohnt²⁾.

1) Urkunde vom 18. Nov. 1249 im Staatsarchiv Uri. «Rûdolfus de Wilere et Uoticha soror eius . . . et Arnoldus filius eiusdem senior cum ceteris suis pueris publice ac sollempniter et sine fraudis scrupulo renuntiamus omni liti, omni impetioni, omni actioni, que nobis competebant vel competere videbantur super prediis predictis sive permutacione memorata» — nachdem der Abt «pro redimenda sua vexatione michi v libras thuricenses persolvit». Zeugen: «Bertoldus de Sancto Gallo cellerarius, Wernherus de Horgin, sacerdotes ambo et monachi sepefati monasterii et frater Uolricus de Albis conversus ibidem, dominus R. de Attiginhusin, Uolricus de Izelins, Cûnradus de Schadorf situs in Obirdorf». Die Gemeinde von Uri hängt das Landessiegel an den Brief, der gegeben ward «in provinzia Uren, in villa Altorf». — Abgedruckt Gschfrd. III, 228.

2) Datumlose Original-Urkunde, Klosterarchiv Seedorf, abgedruckt Geschichtsfreund XLI, 14 und (nach einem späterern Abschriftenbuch) Geschichtsfreund XII, 2 und Fontes I, 525. Zeugen: C. viceplebanus in Hasel, Petrus minister, Petrus de Wolfoltingen, Petrus de

Das sind im Lande Uri die einzigen Spuren eines Geschlechtes von Wiler, dessen Bezeichnung, als «Herren», adeligen Stand voraussetzt. Oechsli hat in Rudolf einen ritterlichen Dienstmann der zürcherischen Äbtissin oder der Grafen von Rapperswil vermutet. Da er aber in der zweiten Urkunde, wo der Herrentitel weggelassen ist, auch nicht Ritter heisst, da bei beiden Verhandlungen weder Vertreter des Fraumünsters noch der Rapperswiler erscheinen ¹⁾ und er ohne irgendwelche Mitwirkung lauter freies Eigen abtritt ²⁾, so sehe ich ihn als einen Edelfreien an. Es wird sich kaum ein Beispiel nachweisen lassen, dass in dieser Zeit Glieder von Ministerialfamilien, welche nicht persönlich die Ritterwürde besitzen, sich «Herren»

Husen, Cünradus de Willigen, Petrus de Megeringen, Purcardus de Wanhzirwendi, dominus Hainricus de Wilere». Über die Datierung vergl. meine Anmerkung 1, Seite 205 im genannten Bande XXI des Jahrbuch.

¹⁾ Von den Zeugen der ersten Urkunde sind B. Niemirschi, C. de Burst (Burschinon) sicher, Peter von Birchen, Wernher in Vinea, Ulrich in Platea, C. Schindler und Ulrich in Mittendorf wahrscheinlich Wettinger Hörige, die übrigen einfache Landleute von Uri; teilweise ausdrücklich als Bewohner des Ortes Wiler gekennzeichnet und als solche Begleiter des Verkäufers. In der zweiten Urkunde stehen ausser den drei Konventualen, resp. Brüdern, wahrscheinlich auch Ulrich von Izelins und Conrad von Schadorf in Beziehung zu Wettingen, so dass neben diesen nur noch der Name Herrn Rudolfs von Attinghausen bleibt.

²⁾ Selbst für Veräusserungen eigener Güter von Ministerialen bedurfte es der Einwilligung des Herrn. Vergleiche bei Öchsli, Anfänge der schweizerischen Eidgenossenschaft, die Regesten 98, 157, 412, 423, 429 und ganz besonders 522 (vom 10. Januar 1313), dazu aus dieser Periode die Urkunde von 1221/1222, Fontes II, 35, die Einwilligung des W. von Kien in den Verkauf eines Allods durch seinen Dienstmann Peter von Wickertswil und dessen Familie vom Jahre 1234 (Fontes II, 143), die Bestätigung des Verkaufes zweier Huben «allodii sui» durch Ritter Rudolf von Schüpfen «ministerialis noster» seitens der Grafen von Kiburg (l. c. 165), die Urkunden vom 22. März 1240 (l. c. 202), vom 3. März 1241 (l. c. 219), vom Jahre 1250 (l. c. 329) und 1252 (l. c. 355), und viele folgende Nummern des bernischen Urkundenwerkes, viele Beispiele auch im Z. U.-B.

nennen. Selbst bei diesen letztern ist das bis zur Mitte des XIII. Jahrhunderts ausser in Jahrzeitbüchern selten. Das Prädikat «Herr» kommt in den Urkunden neben den Klerikern ganz vorzüglich den Edelfreien zu¹⁾.

Merkwürdigerweise finden wir nun gerade zur selben Zeit in burgundischen Landen zwei Freiherren Heinrich und Rudolf von Wiler, deren dortiges Auftreten ebenfalls ein vereinzelt, und deren Herkunft völlig unbestimmt ist.

Schon die beiden gleichen Namen in zwei Landesteilen, deren Adel im XIII. Jahrhundert sich vielfach durchkreuzte, rufen der Beachtung. Die nächste Umgebung, in welcher diese Brüder erscheinen, erinnert aber so ganz an die nähere Nachbarschaft des ernerischen Rudolf von Wiler, dass der Gedanke an die Identität der Persönlichkeiten sich aufdrängen muss.

Heinrich und Rudolf, Edle von Wiler, verkauften einige Jahre vor 1259 ihr Grundeigentum in Niedergurzelen (Bezirk Seftigen), darunter das Patronatsrecht der Kirche, Wiesen, Wälder, Weiden, Riedland und Alprechte an den Freien Rudolf von Strättlingen und den Kiburger Dienstmann, Ritter Jordan von Thun²⁾. Als einzige grössere Grundeigentümer in demselben

1) Öchsli hat zwar (l. c. S. 166, Anm. 4) darauf aufmerksam gemacht, dass gerade in urschweizerischen Urkunden zuweilen sämtliche Persönlichkeiten, Ritter, Bürger und Landleute, Herren genannt werden. Aber die angeführten Beispiele — der Zürcherbund vom 16. Oktober 1291, die Unterwaldner Urkunde vom 7. März 1304 und die Äusserung Wernhers von Attinghausen: «Ihr Herren von Uri» von ca. 1320 — reichen nicht über das Ende des XIII. Jahrhunderts hinauf, und die seltene Erscheinung dürfte mit den freiheitlichen Bestrebungen in gewissem Zusammenhang stehen.

2) Für die nähere Datierung haben wir keine andern Anhaltspunkte als die Lebensgrenzen der beiden Käufer. Jordan von Thun erscheint schon seit dem Jahre 1236, Rudolf von Strättlingen erst im Jahre 1250. Lange vor jenes Datum darf also die Kaufsverhandlung nicht angesetzt werden.

Die Thatsache selber lernen wir aus den folgenden drei Briefen der Jahre 1259/1260 und 1263 kennen, wodurch die Käufer einen Teil ihrer

Gurzelen verzeichnen nun die Urkunden des XIII. Jahrhunderts

Erwerbung wieder an das Gotteshaus Interlaken abtraten. Sicher erwähnen die erstern Briefe als Kaufsobjekt den Kirchensatz von Niedergurzelen, die spätere Urkunde lässt vermuten, dass auch das Patronatsrecht der Kirche Obergurzelen darin begriffen war. Obschon heute Ober- und Niedergurzelen eine einzige Pfarrei bilden, zeigen übrigens die Briefe deutlich, dass damals dort zwei besondere Kirchen bestanden.

Fontes II, 496: Rudolf v. Strättlingen verkauft um 34 Mark, mit Zustimmung seines Bruders Heinrich an Interlaken «*terram meam in Inferiori Gurzellon, quam de propriis rebus emeram legitime a nobilibus Heinrico et Rûdolfo fratribus de Wilere cum pratis suis, silvis, pascuis, paludibus et dimidietate juris patronatus ecclesie jam dicte ville, nec non advocatia omnique jure cunctisque pertinentiis suis, tam in alpibus, seu quibuscumque appendiciis quocumque locorum sitis*» Datum Bern anno domini m^occ^ol^oix^o (weil nach Annunciationsstil zu rechnen zwischen 1259, 25. März und 1260, 24. März).

Fontes II, 517: Herr Jordan, Ritter, Ministeriale Graf Hartmann des Jüngern von Kiburg vertauscht «*omnes possessiones suas cum sibi attinenciis, sitas in Gurzellon Inferiori, Lausannensis dyocesis, quas idem dominus Jor. unâ cum domino Rûdolfo de Stretlingon a viris nobilibus domino Heinrico et Uolrico (sic!) Fratribus dictis de Wilere, sub certo precio comparaverant*» an das Gotteshaus Interlaken, «*que partem dicti R. nobilis cum omni jure titulo emptionis ab eodem possedit integraliter persolutam*». Zur Vermeidung von Misshelligkeit, tritt er durch die Hand seines Grafen gegen andere Güter ab: *primo et specialiter dimidietatem juris patronatus ecclesie Inferioris de Gursellon, pro sua et suorum salute, cum advocatia et dominio eiusdem ac omnium suarum ibidem possessionum, deinde quidquid ipsum contingebat in mercatu a dictis dominis de Wilere comparato, tam in agris, pratis, paludibus, lacubus, nemoribus, pascuis communibus aliisque usufructibus, cum parte alpis, que vulgariter Chulmbo nuncupatur, exceptis hominibus et possessionibus in villa Sûftinges et prato prope ripam, que Gurba vocatur, quod possunt novem viri metere una die, que cum dicta mercatione ad ipsum transierunt, rerum seu possessionum supradictarum pro allodio possidendarum*». Datum, bei Thun, anno dni m^occ^olx^o, ind. iii^a (1260, vor 24. Sept., jedenfalls aber nach der Ausstellung des obigen Briefes Rudolfs von Strättlingen).

Fontes II, 517: Herr Rudolf von Strättliugen schenkt zu seinem und seiner Eltern Seelenheile an Interlaken «*jus patronatus cum advo-*

neben ihnen den Vogt Philipp von Brienz¹⁾ und die Swaro von Wartenstein²⁾ aus dem Emmental, eine Familie, die ihrerseits in engstem Zusammenhang mit den Attinghausen-Schweinsberg steht³⁾.

catia ecclesie superioris de Gurzellon, Laus. dyoc., quod ad me jure proprietatis spectabat» nebst einer leibeigenen Frau. Er verkauft dem Kloster überdies um 21 Mark «quicquid juris habui, nil mihi vel meis reservans, in parochiis et confiniis ecclesiarum superioris et inferioris de Gurzellon, excepto jure homagii, quo mihi tenetur Jordanus miles de Tuno». Datum Bern, 4. Dezember 1263.

¹⁾ 1259, 22. Mai, verkauft Philipp, der Vogt von Brienz «lunare quoddam, quod vulgo dicitur schüpoza, situm in inferiori Gurzelon, cum advocatia et cum omnibus aliis appendiciis suis, pratis, viis, aquis et nemoribus et pascuis» um 9 Pfund an die Propstei Interlaken (Fontes II, 484.)

²⁾ 1254, 2 März «Uolricus miles dictus Swaro et uxor mea Berhta (de Rümelingen vgl. Urk. 1253, 29. Januar, Fontes II, 357) verkaufen dem Wernher von Sigriswyl, Burger zu Bern und dessen Frau Agnes «allodii nostri mansum situm in Gurzillon et turrim ibidem, necnon lunarem in Softinges» (Fontes II, 375).

³⁾ Die Swaro waren Besitzer der Burg Wartenstein mit der Herrschaft Lauperswil, unweit von deren Grenzen sich die Veste Schweinsberg, der emmentalische Sitz der Attinghausen erhob. Die freilich spärlich vorhandenen Urkunden zeigen uns die beiden Familien schon frühe in nähern Beziehungen, vergl. die Urkunde des Rates von Bern vom 8. Dez. 1248, welche als Zeugen «Uolricus de Sweinsperch nobilis vir et miles» und «Wer. de Sweinsperch» und «H. de Wartenstein» neben einander aufführt und die Urkunde Ulrichs von Wartenstein vom 29. Januar 1253, die an erster Stelle «dominus Uolricus de Swensperc» bezeugt (Fontes II, 292 und 357). 1284, den 29. März, verkaufte Heinrich Swaro, der letzte Träger dieses Namens, die Veste Wartenstein etc. auf sein Ableben hin dem Kloster Trub. Allein fünf Jahre später, den 19. August 1288, ist die selbe Burg im Besitze der Attinghausen-Schweinsberg und verbleibt dieser Familie fürderhin bis zu ihrem Erlöschen, ohne dass sich die geringste Spur einer Lehenverpflichtung gegenüber Trub entdecken liesse. Man hat zur Erklärung der Sache willkürlich eine Ehe Wernhers I. von Attinghausen mit einer Schwester Heinrich Swaros angenommen. Urkundlich ist nur eine Schwester desselben, Elisabeth, bekannt, die mit dem Ritter Joh. Senno von Münsingen bis zu dessen Tode, ca. 1283, in kinder-

Keines der vielen bernischen Wiler kann besondere Ansprüche begründen, der Sitz dieser Herren zu sein¹⁾, obwohl wir in burgundischen Landen anscheinend noch einige frühere Spuren desselben Stammes finden²⁾.

loser Ehe lebte. Der Kaufbrief von Wartenstein schliesst nähere Erben aus und der Übergang der Burg an die Attinghausen möchte sich wahrscheinlicher auf ältere Anrechte gründen.

Der Stammbaum des Herrn von Wartenstein stellt sich folgendermassen dar:

Ulrich Swaro von Wartenstein, Ritter	
1228, 31. Juli bis 1254, 2. März (F. R. B. II, 86, 114, 357, 375)	
ux. Berta von Rümelingen 1253/54 (F. R. B. II, 357, 375)	
Elisabeth	Heinrich Swaro von Wartenstein, Junker
1283 (F. III, 342)	1248, 3. Dezember bis 1284, 29. März (F. II, 292, 457,
cop. Joh. Senno von Münsingen, Ritter	762, III, 342, 361)
† vor 1283, 14. Februar	ux. Christina von Signau (F. III, 362)

Es ist immerhin beachtenswert, dass auch im Emmenthal zwischen den Besitz der Swaro sich Grundeigentum der entfernten Ringgenberger einschleibt.

Den 7. Januar 1262 verzichteten Philipp, der Vogt von Ringgenberg, und sein Bruder Rudolf zu gunsten des Johanniterhauses Buchsee auf die Güter zu Wyttenbach in der Gemeinde Lauperswil, welche Herr Heinrich von Langnau von ihnen zu Lehen getragen. *Fontes* II, 545.

¹⁾ Wurstemberger, Geschichte der alten Landschaft Bern II, S. 291, Anm. 10, schreibt mit Bezug auf den unten genannten R. v. W. von 1175: «ob hier die Burg Wyl hinter Worb oder das heutige Mönchenwyler zu verstehen sei, ist zweifelhaft». Letzteres ist sogar unmöglich. Die letzten weltlichen Herren von Münchenwiler (Villars-les-Moines) waren jener Giraldus de Vilar und sein Bruder, der Kleriker Rudolf, gewesen, welche im Jahre 1081 ihre Eigengüter der Abtei Cluny schenkten und damit den Grund zum Priorat Münchenwiler legten.

Staatsarchivar H. Türler glaubte den Sitz des Rudolf und Heinrich v. W. nach Schlosswil zu sollen. (Festzeitung vom Kantonschützenfest Bern 1897, S. 32.)

²⁾ Mit diesen Freiherren von Wiler ist das Interlakener Ministerialengeschlecht, dem die Ritter B. (1242) und Wilhelm von Wiler (1245) und andere später genannte nichtritterliche Namen angehörten, nicht zu verwechseln; ebensowenig die verschiedenen Freiburger von Wiler oder Villars.

Einen «domnus Rödolfus de Wilere» nennt unter den edelfreien Zeugen schon der Schenkungsbrief Berchtolds IV. um die Schübelmatte vom 6. Oktober 1175 — bekanntlich überhaupt eine der wichtigsten Quellen zur Kenntnis des deutsch-burgundischen Adels in zäringischer Zeit¹⁾).

Aber auch in der vielgenannten Urkunde Eglolfs von Opelingen selber vom Jahre 1146 stossen wir auf den Namen. An der Spitze der «Salmannen», in deren treue Hand Eglolf seine Schenkung zuerst aufgab, steht «Rödolfus de Wilare»²⁾. So tritt uns der Name Wiler schon frühe in direkten Beziehungen zu den Ringgenberg-Brienz entgegen.

Ich habe auf eine Analogie der Bodenverteilung zu Niedergurzelen und im ernerischen Reusstal hingedeutet. Suchen wir uns die alten Besitzverhältnisse auf dem untern linken Reussufer einmal zu vergegenwärtigen, so sehen wir da zwei Dynastengeschlechter den grössten Teil von Grund und Boden beanspruchen: die Briener — Diethelms von Opelingen sichere Nachkommen — und die Attinghausen.

Beide Geschlechter treten uns zwar nicht mehr direkt als Nachbarn entgegen. Beim urkundlichen Auftauchen der Attinghausen im Jahre 1240 sind die Briener bereits aus Uri verschwunden, und ihr dortiges Eigen ist an ihre Stiftung Seedorf übergegangen; aber ihre alten direkten Beziehungen beweist schon die erste Nachricht über den ersten Attinghausen, indem sie ihn zu Goldswil am Brienersee bei einer Verhandlung des Vogtes Cuno von Brienz zeigt³⁾. Die vormaligen Urner Güter des Hauses Brienz, die wir in dem Grundstock des

1) Fontes I, 454. Er steht am Schlusse der Edeln; auf ihn folgen die Ministerialen «de familia ducis».

2) Vgl. oben S. 3, Anm.

3) Urkunde vom 5. September 1240. Fontes R. B. 211. Zeugen nach den Geistlichen: «Waltherus dominus de Wediswile, Uolricus dominus de Attinghusin»; darnach verschiedene Ritter und Kirchengenossen von Goldswil und Brienz.

Spitalgutes von Seedorf erkennen können, liegen so verstreut unter den Allodien der Attinghausen und bilden mit diesen zusammen einen solch abgerundeten Komplex, dass man sich gezwungen fühlt, diesen beiderseitigen Besitz aus einer gemeinsamen Quelle herzuleiten.

An die Eigengüter der Attinghausen im gleichnamigen Dorfbann stossen nach abwärts direkt die Lazaritergüter zu Oberdorf, Seedorf, Bauen und Isental; dann vermengt sich beidseitiger, von Hörigen bebauter Besitz auf Seelisberg bis zur Unterwaldnergrenze hin¹⁾. Nur spärliches Grundeigentum der alten Landesherrin von Uri, der Frau von Zürich, liegt inner diesen Zielen; der Zinsrodel von ca. 1300 erwähnt nicht mehr als vier zinspflichtige Güter in Attinghausen und deren acht in Seedorf²⁾; auf Seelisberg kenne ich kein anderes Fraumünstergut, als was ums Jahr 1275 Wernher von Attinghausen und sein Eigenmann Walther von Beroldingen dahin vergabten³⁾.

Das Allod Rudolfs von Wiler, dessen obere Grenzmarke Opplingen bezeichnet, ist nun freilich — so weit unsere Quellen

1) Attinghauser Güter und Leute: zu Attinghausen, auf Beroldingen, Ruppenzingel, Oberwinkel (1275), Frutt, Seelisberg (1276), Retschrieden bei Beggenried, und an andern Orten Uris, besonders zu Flüelen, Siskon, Morschach, auch in Schattorf. Vgl. Geschfrd. XIV, 188, XLI, 22, IV, 208, Anz. f. schw. Gesch. III, 421, — Seedorfer Besitz an Grundstücken und Leibeigenen zu Oberdorf (1261, 1314), Seelisberg (1276, 1327, 1333), Isental (1314, 1337), Bauen (1334). Vgl. Geschfrd. XII, 1—51 und XLI, 1 ff. Siehe auch bei Ochsli l. c. 61 und 159 und Regesten-anhang. Seine Karte kommt für diese Verhältnisse nicht in Betracht, da sie nur den geistlichen Grundbesitz, nicht aber denjenigen weltlicher Grundherren verzeichnet.

2) Geschfrd. XXII, 252. Zur Datierung vgl. Brandstetter, Geschfrd. XXIII, 39.

3) Geschfrd. XIV, 188. Der Rodel von 1370 bringt dazu noch: «Item die ab Sewelisperg gent ij zigur von den hofstetten ze Frutt». Geschfrd. XXII. 250.

reichen — nicht direkt mit jener Attinghausen-Brienzer Gütergruppe verbunden. Zwischen hinein schiebt das Meieramt Erstfelden einen Keil, über die Reuss hinüber. Man darf aber nicht ausser Acht lassen, dass wir über die alte Verteilung des Fraumünstergutes völlig im Dunkeln sind, dass speziell das Meieramt Erstfelden erst 1258 auftaucht, und wir erst durch einen Rodel aus der zweiten Hälfte des XIII. Jahrhunderts seinen Umfang kennen lernen¹⁾. Die Abtei Zürich hat um diese Zeit viel Grundbesitz in Uri erworben; wir wissen nicht, wo jene 21 Leibeigenen sassen, die ihr Wernher von Attinghausen 1275 schenkte²⁾, so wenig als uns die Lage der Güter bekannt ist, welche Äbtissin Judenta vor dem Jahre 1254 mit samt den darauf sitzenden Leuten von Burchard von Belp gekauft hat³⁾.

Doch alle Eventualitäten bei Seite gesetzt, so ist immerhin die Entfernung Wiler-Opplingens von der bewussten Gütergruppe eine so kleine — sie beträgt auf dem schmalen Kulturstreifen kaum $\frac{3}{4}$ Stunden — dass wenigstens darin kein Grund läge, eine Beziehung Opplingens zu dem «Opelingen» der Urkunde von 1146 abzulehnen —, um so weniger, als man sich wohl hüten muss, die Begriffe von völlig arrondierten Grundherrschaften in solch frühe Zeiten hinaufzutragen.

Ich bin nun weit entfernt, die Attinghausen und von Wiler geradezu als Stammesgenossen der Brienzer-Ringgenberg und der Raron, — als direkte männliche Nachkommen der Brüder von Opelingen — zu promulgieren. Ich denke bloss an eine nicht näher zu präzisierende Verwandtschaft, an die Herleitung ihres Besitzes aus einem gemeinsamen Erbe. Als die Erblasser denke ich mir dann freilich die von Opelingen.

Es sei diesbezüglich auf eine interessante Erscheinung hingewiesen: auf die frappante Übereinstimmung zwischen den

¹⁾ Öchsli loc. cit. 40 ff.

²⁾ Geschfrd. XIV 188, G. v. Wyss: Abtei Zürich 220.

³⁾ Vgl. Anmerk. 1. S. 16.

Namen der später in Uri begüterten burgundischen Dynasten und der Personen, die in Eglolfs von Opelingen bekanntem Vergabungsbrieft von 1146 als seine Salmannen, seine Vertrauten erscheinen, in deren treue Hand er die Gottesgabe sowohl, als die seinem Bruder bestimmten Tauschgüter übertrug. Dass ein Rudolf von Wiler in dieser Stellung erscheint, ist bereits erwähnt worden. Die Güter Raron und Brienz, mit welchen Eglolf den Anteil seines Bruders an dem vergabten Allod in Nugerol auslöste, legte er in die Treuhand Rudolfs von Belp und Wernhers von Signau.

Ein Nachfahr des erstern, Burchard von Belp, verkauft nun unter der Regierungszeit der Äbtissin Judenta von Hagenbuch (1228—1254) seinen Grundbesitz in Uri, «*predia et homines*» an die Abtei Zürich¹⁾. Wernher von Signau aber ist wahr-

¹⁾ Undatierte Urk. Verzichtleistung der Gattin Burchards von Belp, Elisabeth von Gerzensee, auf alle diese Güter zu Händen der Äbtissin Judenta und des Konventes. Abgedr. *Fontes* II 377, *Geschfrd.* IX 204, *Z. U.-B.* II, 350. — Das Datum bestimmt sich bloss aus der vom 20. April 1254 datierten Jahrzeitstiftung der Äbtissin Judenta, wonach sie diese Güter zu ihrem und ihrer Nachfolgerinnen ausschliesslichen Genusse gekauft hatte.

Burchard von Belp scheint ein direkter Nachkomme Rudolfs zu sein, wie folgende Erläuterung zeigen mag:

Die Belp, wahrscheinlich ein ursprünglich welsch-burgundisches Haus, treten um 1107 mit Ulrich von Belp in die Geschichte ein. Dieser hatte laut Urkunde vom 11. April 1111 einen Sohn Rudolf, wohl den Rudolf unserer Urkunde von 1146, der dort als Bruder Konrads von Montenach bezeichnet wird.

Die Schübelbachvergabe vom 6. Oktober 1175 nennt uns den letztern als Konrad von Belp, neben seinem Sohne Rudolf (II.), ausserdem aber einen «*domnus Burchardus Pelpensis*».

Schon unter Rudolf I. und Konrad I. war eine Erbteilung eingetreten, wonach ersterem die deutsche Herrschaft Belp, letzterem die französische Montenach zukam. Konrads Sohn Rudolf II. nennt sich in den zwei spätern Urkunden, die sein Dasein bezeugen, stets von Montenach und ebenso seine Nachkommen, deren Geschlechtsfolge in seltener Lückenlosigkeit bekannt ist. Erst um die Mitte des XIII. Jahrhunderts taucht

scheinlich der Ahnherr des Hauses Schweinsberg - Attinghausen.

Bereits Wattenwil hat in seiner Geschichte der Stadt und Landschaft Bern I 295 die Vermutung ausgesprochen, die emmentalische Herrschaft Schweinsberg-Eggiwil möchte ein abgelöster Bestandteil der Freiherrschaft Signau gewesen sein. Diese Herrschaft Schweinsberg fasste den vordern Teil des

der Name Belp in der welschen Linie wieder auf — als ihr um 1254 die deutsche Herrschaft wieder zugefallen war. Die beiden Herrschaften wurden dann am 28. November 1277 wieder von einander geteilt.

Der «domnus Burchardus Pelpensis» der Urkunde von 1175 kann demnach nur ein Sohn Rudolfs I. sein, und der Urner Grundeigentümer Burkard von Belp ist wohl sicher des letztern Enkel und der Sohn des Wernher von Belp, des drittgenannten Richters am königlichen Gericht in Bern vom 5. Mai 1223, dessen Todestag das Jahrbuch des Lazariterhauses Seedorf zum 28. Dezember verzeichnet. Er muss zugleich die ältere deutsche Linie abgeschlossen haben; denn am 28. Dezember 1254 huldigt Aimo von Montenach mit dem festen Hause Belp dem Peter von Savoyen.

Nachstehende Stammtafel möge das Gesagte erläutern:

Ulrich von Belp					
1107, 1211					
Rudolf I. von Belp	Konrad von Montenach (Belp)				
1111—1146	1146—1176				
Burchard (I.) von Belp	Rudolf (II.) von Montenach (Belp)				
1175	1175—1180				
	ux. Otilia				
Wernher von Belp	Aimo von Montenach	Wilhelm			
1223	1223—1239	1220			
	ux. Gega von Rotenburg Canonicus in Amsoldingen				
	1239 und 1259	1265/66			
Burchard (II.) von Belp	Aimo von Montenach				
vor 1254	1245—1266				
ux. Elisabeth v. Gerzensee	ux. Sibilla 1259				
	Wilhelm	Heinrich	Hartmann	Ella	Elsa
	1267	1269	1269	1269	1269
	Herr zu Montenach † vor 1277		Herr von Belp		
	1277 † vor 1297		1277 † 1281		

Quellen: Fontes Rerum Bernensium.

Eggiwil-Tales nebst dem anliegenden Schweissbergdrittel, d. h. demjenigen Teil von Signau, den man Rotkraut nennt, in sich¹⁾. Diese Gegend ist nun gerade mitten zwischen Signau und Rötenbach gelegen, bildete eine völlige Enclave in der Freiherrschaft Signau und kann naturgemäss nur durch Ausscheidung aus der letztern entstanden sein.

Da Rotkraut noch bis ins XVI. Jahrhundert nach Biglen, der mutmasslichen Mutterkirche der ganzen Gegend, eingepfarrt war, so muss die Bildung der Herrschaft Schweinsberg sicher vor das Gründungsdatum der Kirchen von Signau und Rötenbach, die 1275 zum ersten mal genannt werden, wahrscheinlich aber auch vor die Stiftung der bereits 1231 erwähnten Kirche von Höchstetten fallen, welche am Wege zwischen Biglen und Rotkraut liegt²⁾.

¹⁾ J. Amiet, Manuskript von 1882 im Staatsarchiv Bern. Über den Umfang von Rotkraut und Schweissbergdrittel vgl. Durheim, Ortslexikon.

Die Quellen über die Herrschaft Schweinsberg sind wenig ausgiebig, weil sie schon spätestens am Anfang des XV. Jahrhunderts wieder mit Signau vereinigt ward; ihr frühes Bestehen beweist aber schon die kirchliche und militärische Separation von Rotkraut-Schweissbergdrittel von Signau. Am 31. Oktober 1372 verkauft Thuring von Schweinsberg Edelknecht an Heinrich Siber, Burger zu Bern ein Gut zu Eschow, genannt zur alten Mühle, und ein Gut zu Horben, beide in der Kirchhöre Biglen, dann Güter in der Pfarrei Signau, alles mit T wing und Bann. (St. A. Bern, Signaubuch, S. 36.) Äschau und Horben, die damals, wie Rotkraut, zu Biglen gehörten, liegen heute ausserhalb von Rotkraut in der Kirchhöre Eggwil. 1441, 16. Juni, klagen die Dorfleute von Signau gegen die Leute von Sweissberg betreff «die Veltvart» innert gewissen Zielen (bei dem Schüppach etc.) «als die zil wider inn umb der von Schweissberg ehaftigi hinlangen» (ob. Spruchbuch C. 235 St.-A. Bern). Die Notiz einer Urkunde vom 2. Mai 1402 in der Übersicht der Rechtsquellen des Kantons Bern, «Zeitschrift für schweizerisches Recht», VIII, 202, führt irre, da es sich nicht um das Gericht von Schweinsberg, sondern um die dem Thuring von Schweinsberg zuständige Herrschaft Wartenstein handelt (Freundliche Mitteilungen meines Freundes Staatsarchivar H. Türler).

²⁾ 1542, 23. März, wird «die gemeine gepürd von Roterkrut», die bis dahin nach Biglen kirchgenössig war, von Biglen abgetrennt und zu

Alte S. Urbaner Aufzeichnungen berichten nun aus den Jahren 1212—1224: «Her Wernher von Signouw mit verwilgung siner schwester het uns geben iiij wonungen, $\frac{1}{2}$ ze Signouw, $\frac{1}{2}$ ze Bennenbrunnen und iij ze Rotcrut» und zeigen uns so einen Freien von Signau direkt begütert in der spätern Herrschaft Schweinsberg¹⁾.

Es ist gewiss der Beachtung wert, dass der den Schweinsberg-Attinghausen eigene Vorname Wernher auch für die ältesten drei Generationen der Signau typisch ist und dann gerade zur Zeit, wo die Schweinsberg in die Geschichte eintreten, in der Familie plötzlich verschwindet²⁾. Ist etwa der Vergaber der

Signau geschlagen. Sie hatte geltend gemacht, dass sie an zwei nähergelegenen Kirchen vorbei nach Biglen zur Kirche gehen müssten (Rats-Manual und oberes Spruchbuch). Den 11. Oktober 1542 wurde in Folge dieser Lostrennung die Zahl der Auszügermannschaft, die Biglen zu stellen hatte, um ein volles Viertel herabgesetzt (R.-M.). Gefällige Mitteilungen von H. Türler.

¹⁾ Zweites S. Urbaner Urbar des XV. Jahrhunderts, abgedr. Fontes II, 57. Etwas später kamen diese vergabten Liegenschaften wieder an den Herrn von Signau zurück. «Ouch sy ze wissen, das wir ein tusch hend thon und geben . . . dem herren von Signouw umb j dritteil iiij wonungen, iij ze Rotcrut und j ze Signouw»: l. c. 60.

²⁾ Vgl. die beigeheftete genealogische Skizze.

Diese stützt sich für die Signau auf die Fontes Rerum Bernensium und die Chronik des Mathias von Neuenburg, für die Attinghausen-Schweinsberg auf die im «Geschichtsfreund» und anderwärts einzeln publizierten und bei Öchsli l. c. schon benutzten Materialien. Ich bin freilich in wesentlichen Punkten von Öchsli's Stammtafel abgewichen. Das Jahrzeitbuch Attinghausen bezeichnet Ulrich I als «der Herren Vater» und einen andern Ulrich zum 3. Sept. als «der Herren Bruder», das bestimmt mich, Rudolf, Heinrich, Albrecht und Lamprecht als Brüder Wernhers I. und Söhne Ulrichs I. anzusehen.

Dass aber der Dissentiser Abt Thüring ein Sohn Diethelms I. und nicht Wernhers II. war, das beweist meines Erachtens seine Anwesenheit auf der fernen emmentalischen Burg Wartenstein nach dem Tode Konrads von Schweinsberg, dessen Kinder ihn mit demselben Vetter-Titel, wie ihren nachweisbaren Vatersbruder Rudolf bezeichnen (Urkunde vom 29. November

Güter zu Rotkraut, den die S. Urbaner Überlieferung Wernher von Signau nennt, der Erbauer der Schweinsberg und der Stammvater des sich von daher nennenden Geschlechtes?

Ich halte das für sehr wahrscheinlich¹⁾.

* * *

Man hat bisher die Invasion des burgundischen Adels in Uri auf die zähringische Politik zurückgeführt, sie der Verpflanzung der Herren von Eschenbach und Wädswil aus dem Zürichgau ins Oberland an die Seite gesetzt. Sie müsste dann wohl in denselben Zeitraum von 1173 bis 1218 verlegt werden, wo Herzog Berchtold V., der Rektor Burgunds, nach dem Aussterben der Grafen von Lenzburg die direkte Vogtsgewalt im Immunitätsbezirk Zürich und im Urnerlande in seiner Hand behielt²⁾. Erst von dem Momente an, wo die Zwischengewalt der Lenzburger erlosch und die herzogliche Gewalt sich mit der Vogtei zu landesfürstlicher Machtfülle vereinigte, scheint mir ein solches direktes Eingreifen der Zähringer möglich zu werden³⁾.

1341. Fontes VI, 625). Auch die Zeugenschaft Rudolfs von Schweinsberg bei des Abtes Vermittlung im Schwyzer Marchenstreit deutet darauf hin.

¹⁾ Die Verschiedenheit der Wappen der Signau und der Schweinsberg-Attinghausen wenigstens dürfte für jene Zeit, wo erbliche Familiennamen und erbliche Schildzeichen sich erst zu bilden begannen, nicht dagegen ins Feld geführt werden. Aus ungezählten Beispielen weise ich nur auf die völlig verschiedenen Wappen der dem gleichen Stamme entsprossenen Brienz und Raron und auf jene sich ebenso ungleichen der beiden Hauptzweige des thurgauischen Freiherrenhauses von Klingen hin.

²⁾ Vgl. Öchsli l. c. 135, Fr. v. Wyss, Abhandlungen zur Geschichte des schweizerischen öffentlichen Rechts; Verfassungsgeschichte v. Zürich, S. 394 ff.

³⁾ Die Verpflanzung der Eschenbach und der Wädswil ins Oberland fällt in die allerletzten Jahre der zähringischen Herrschaft, keinesfalls vor den Anfang des XIII. Jahrhunderts. Vgl. Wurstemberger, Geschichte der alten Landschaft Bern II, 380 und 400, Wattenwil l. c. I, 262, 268.

Die Hypothese würde daher durch den Nachweis, dass die Urner Güter schon im Jahre 1146 bei den Vorfahren der Vögte von Brienz standen, bedeutend entkräftet. Gegen sie scheint übrigens auch das frühe Gründungsdatum von Seedorf — 1197 — einigermaßen zu sprechen ¹⁾, mehr aber noch die verschiedenen Eigengüter der Brienser in Unterwalden, welche den Weg von Uri ins Oberland bezeichnen ²⁾. Für deren Erwerbung wenigstens könnte kein zähringischer Einfluss geltend gemacht werden, da sie ausserhalb der Machtsphäre der burgundischen Herzoge liegen.

Der Nachweis eines indigenen — wenigstens schon in der ersten Hälfte des XII. Jahrhunderts — in Uri sesshaften Dynastengeschlechtes könnte für die viel umstrittene Frage über den Umfang des « pagellus Uronie » der ludovicischen Schenkung von Bedeutung werden.

Freilich bleibt neben der Annahme des urnerischen Oppligen als Stammsitz der Brienser noch eine andere Eventualität bestehen: die Namen Oppligen und Wiler könnten von ihren Besitzern aus Burgund nach Uri übertragen worden sein, wie ja auch die Schweinsberg den Namen ihrer enmentalischen Stammburg dem Turme unterhalb von Attinghausen beilegte.

Es ist nicht zu übersehen, dass die erwähnten Salmannen der Urkunde von 1146 sowohl, als auch die übrigen in Uri begüterten burgundischen Dynasten aus nächster Nähe von Oppligen bei Kiesen stammen, wie ein Blick auf die Karte zeigt. In derselben Kirchhore Biglen, zu welcher die Burg Schweinsberg gehörte, lag auch Schlosswil, das als Stammsitz

¹⁾ Vgl. meine Arbeit im « Jahrbuch » l. c. S. 203. Arnold v. Brienz wird nur in der Urkunde vom 3. März 1219 genannt, aber seine Zeugenschaft bezieht sich offenbar auf die vor 1212 stattgehabte Übergabe des Kirchensatzes von Brienz an Engelberg, nicht auf die nachträgliche Verbriefung durch Bischof Konrad von Konstanz. Es liegt durchaus keine Veranlassung vor, das überlieferte Gründungsdatum von Seedorf — 1197 — abzuweisen.

²⁾ Vgl. l. c. S. 216.

der von Wiler immerhin in Betracht fallen könnte¹⁾. Der vierte der Salmannen von 1146, Adelbertus de Rödersonwilare, führt seinen Namen von Rüdersonwil, im heutigen Amte Signau, und ist wohl sicher der Ahnherr der Swaro von Wartenstein, welche, wie erwähnt, den Attinghausen-Schweinsberg sehr nahe standen. Rüdersonwil bildete mit Laupersonwil zusammen bis zum Ausgang des Mittelalters die Herrschaft Wartenstein, das spätere Tvinggericht Ranflüe²⁾. Mitten in dieser Herrschaft Wartenstein besaßen um die Mitte des XIII. Jahrhunderts die Vögte von Brienz Grundeigentum³⁾. In der gleichen Gegend liegt übrigens auch ein Schloss Uzigen und die — freilich später daherum nicht mehr, wohl aber im Oberaargau nachweisbaren — Freiherren von Uzigen gehören auch zu den grössten Grundbesitzern in Uri⁴⁾. Es finden sich freilich nicht die geringsten

1) Vgl. oben S. 12, Anm. 1. 1358 verkauft Heinrich von Rüsegg zwei Teile der Mühle von Biglen und seinen Anteil an der Burg Wil an Conrad vom Holz von Bern (Mitt. von Türler).

2) 1402, 2. Mai, waltet ein Kompetenzstreit zwischen Burkhard von Sumiswald als Inhaber des Landgerichts Ranflüe und den Deutschherren und Thüring von Schweinsberg (Herren zu Wartenstein) von wegen des Gerichtes zu Rüdersonwil (Orig. F. Trachselwald).

1495 Mittw. in den Fronfasten zu Pfingsten sass Ully Gütisberg, Ammann zu Rüdersonwil an Statt seines Herrn Wilhelm Hug von Sulz (Herrn zu Wartenstein) zu Laupersonwil an einem Aettergericht, wobei der Junker Wilh. Hug mit seinem Ammann Peter Lüti (offenbar von Laupersonwil) vor den Vorsitzern und dem Aettergericht Rechte und Grenzen seines Aettergerichts feststellen liess (Vidimus von 1606 im obern Spruchbuch J.J.J. 372). Dagegen wird im Kaufbrief um die Herrschaft Wartenstein, 1493, als Inbegriff derselben nur Burg und Herrschaft Wartenstein mit dem Ettergericht Laupersonwil ausdrücklich genannt.

Im 16. und 17. Jahrhundert ist immer nur von Laupersonwil als Inbegriff der Herrschaft Wartenstein die Rede. Als Konrad Güder im Jahre 1690 aber die Herrschaft an Bauern verkaufte, vereinigte Bern die Gerichte von Laupersonwil wieder mit Rüdersonwil zum Tvinggericht Ranflüe. (Gefl. Mitteilungen von H. Türler.)

3) Vgl. oben S. 12, Anm.

4) Vgl. Zeller-Werdmüller, Denkmäler aus der Feudalzeit Uris. Mitteilungen der Antiquarischen Gesellschaft. Bd. XXI, S. 121. Durch die

direkten Beweise dafür, dass die Briener selbst jemals in Opplingen bei Kiesen begütert waren; aber unter den grössten Grundbesitzern daselbst erscheint 1259 Aimo von Montenach, der Herr von Belp und Erbe eines der erwähnten Geschlechter¹⁾.

Demnach kann unsere Untersuchung leider bezüglich der Herkunft Eglolfs und Diethelms von Opplingen zu keinem positiven Resultate führen. Ob aber Opplingen bei Kiesen oder Opplingen bei Erstfeld ihre ursprüngliche Heimat ist — das glaube ich gezeigt zu haben, dass die Herren von Opplingen-Brienz die burgundischen Einflüsse im Lande Uri hauptsächlich vermittelten.

Noch im Anfang des XVI. Jahrhunderts lebte die Erinnerung an ihre mächtige Stellung im Reusstale fort; denn unter den «Graffen von Sedorff in Ure», die der Chronist Diebold Schilling von Luzern mit der Tellsage in Beziehung bringt²⁾, können nur die Stifter des Lazariterhauses Seedorf, die Freien von Brienz, verstanden werden.

Utzingen dürften die Herren von Grünenberg zu ihren Urner Besitzungen gekommen sein.

¹⁾ Vgl. oben S. 17, Anmerk. Aimo besass mit seiner Mutter Gepa daselbst neun Schuposen nebst einer Mühle und Walke, die er unterm 12. Oktober 1259 an Interlaken vertauschte. Fontes II 490.

²⁾ «Die graffen von Sedorff in Ure, da komend die eitgnossen har. Der selb graff von Sedorff zwang Wilhelmen Tällen, dz er sinem eignen einigen sun müst einen öpfel mit eim scharpfen pfil ab sinem hopt schiessen anno dei ccc(xx)xiiii jar in dem xiii tag höwmonat»!

Beilage.

1246, 15. November.

Diese Urkunde ist uns im Originaltext nur durch eine Kopie aus dem Anfang des XVIII. Jahrhunderts im Staatsarchiv Uri überliefert. Sie steht auf einem doppelseitig beschriebenen Papierblatt in Quart ohne Wasserzeichen, trägt in der obern Ecke die Bezeichnung «ad n° 4» und ist wohl Ausschnitt aus einem Kopialbuch. Die Überlieferung ist allem Anschein nach recht zuverlässig. Eine deutsche Übersetzung bei Schmid, Geschichte des Freistaats Uri. I. S. 216. Das von Denier (Geschfrd. XLI, S. 11) erwähnte Bessler'sche Manuskript aus der zweiten Hälfte des XVI. Jahrhunderts (?), welches ebenfalls eine Übersetzung — die vermutliche Quelle Schmid's — enthielt, war leider nicht mehr aufzufinden.

Ego Rudolfus dominus de Willar universis Christifidelibus hanc paginam inspicientibus subscripte rei notitiam. Noverint tam presentes quam posteri, quod ego Rudolfus cum uxore et omni plebe¹⁾ mea et matre et ava mea predium meum universum, quod habui in Willar in rupibus et vallibus et omnibus attinentiis suis a loco, qui dicitur Opplingen deorsum usque ad lacum dedi abbati C. et conventui in Wetingen cum omni iure, quo possedi illud, libere possidendum. Ipsa etiam uxor mea, mater et ava donationem suam iuramento firma-verunt, ut neque per se neque per aliam personam ulla eius remaneret occasio predicti predii repetendi. Ipse vero abbas et conventus predium suum in Moigion totaliter cum omni iure suo, superadditis quinquaginta libris et XXX solidis michi tradiderunt libere possidendum. Acta sunt hec anno ab incarnatione domini M^oCC^o XLVI^o XVII Kalendas Decembris. Testes autem huius rei presentes fuerunt Wernherus et Uolricus

¹⁾ Wohl verschrieben statt «prole».

uico¹⁾ B. Niemirschi²⁾. Petrus de Birchon³⁾. Wernherus in Vinea⁴⁾. Ulricus in Vico. C. de Burst⁵⁾. C. Schindelar⁶⁾. Ludi de Willar. Burchardus in Platea de Willar⁷⁾. Uolricus in

1) Der Name wird durch die Punktierung ausdrücklich als unvollständig und verstümmelt gekennzeichnet. Die deutsche Übersetzung Schmidts hat «Bären», er las also «ursi». Paläographisch lässt sich freilich diese Differenz in den Lesarten schwer erklären, wenn man betrachtet, dass das «s» inmitten eines Wortes zu jener Zeit immer lang ist. Würde die Stelle in unsern Abschriften leer geblieben sein, so liessen die Vornamen und die Voransetzung dieser Namen auf Attinghausen schliessen, nämlich auf Wernher I. (1248—1288) und seinen Bruder Ulrich, den das Jahrzeitbuch von Attinghausen ausdrücklich als «herrn Uolrich, der herren bruder», bezeichnet, im Gegensatz zu «her Uolrich was der herren vatter». — Es ist diese Konjektur freilich schwer mit den überlieferten Lesarten zu vereinigen.

2) In der Vorlage fälschlich Memirschi; statt B. ist vielleicht R. zu lesen. Die Niemirschin sind Wettingerleute. Konrad ist von 1248—1257 als Meyer des Klosters nachgewiesen (vgl. Öchsli, S. 55). Rudolf erscheint in der Urkunde vom 16. Februar 1248 (Geschichtsfreund IX, 3). Die Genealogie ist ersichtlich aus dem Jahrzeitbuch Seedorf (15. März, 29. Mai, 30. November). Mon. Germ. Necrol. I, 514, 517, 520.

3) So ist die überlieferte Lesart «Buchon» sicher zu verbessern, denn «Petrus de Birchi» erscheint in der Original-Urkunde vom 16. Februar 1248. Ein H. von Birchon im Jahrzeitbuch Schattorf; mehrere des Geschlechtes auch im Jahrzeitbuch Seedorf.

4) Wernherus in Vinea finden wir ebenfalls in der oben zitierten Urkunde vom 16. Februar 1248 wieder.

5) Ihn nennt, als C. de Burschinun, neben seinem Bruder Wernher in der Eigenschaft als Wettinger Hörige, die Urkunde vom 26. November 1243. Geschichtsfreund XLI, 9, Z. U. Bd. II, 94. Cünrad von Bürtschen erscheint mit seiner Gemahlin Judenta auch im Jahrzeitbuch von Attinghausen (Geschtsfrd. XVII, 154).

6) Conradus Schindeler, Zeuge der Urkunde vom 16. Februar 1248. «Frater C. Schindeler» zinst um 1250 von verschiedenen Gütern im Meieramt Erstfelden ans Fraumünster. Wohl sein Sohn ist der Konrad Schindler, der mit seinen Schwestern Hemma, Anna und Margaretha laut Urkunde vom 11. November 1301 Güter zu Erstfelden und Schattorf, teils auf sofort, teils nuf ihr Ableben hin an Wettingen schenkte. Geschichtsfreund XLI, 46.

7) Ein Ulrich in Platea Zeuge ebenfalls 1248, 16. Februar.

Mittendorf ¹⁾. Uolricus de Zwigern ²⁾. Et ut hec rata permanente inconvulsa sigillo universitatis Uranie appensione confirmavimus.

Das älteste dreieckige Landessiegel ist skizziert mit der falschen Legende: ✠ SIGILVM COM • POPVLI DE VRE.

« Rückwärts des kleinen pergamentenen Briefs steht: Super predium R. de Wiler in Uren. »

¹⁾ Richenz in Mittem Dorffe zinset ca. 1250 ans Meieramt Erstfelden. H. in Mittemdorf ist 1257 Gesippter der Izelinge. Walther im Mittemdorf von Erstfelden im Jahrzeitbuch von Schattorf (Geschichtsfreund VI, S. 161.

²⁾ So und nicht « Zwingern », wie der Abdruck von Denier hat. Der Name ist wohl identisch mit dem etwas später, seit 1294, auftretenden Zwyer von Evibach.

Nachträglich wird mir von Herrn Staatsarchivar Türler eine vortrefflich gelungene photographische Aufnahme der Urkunde von 1146 übermittelt.

Da dieses Aktenstück die Grundlage unserer ganzen Untersuchung bildet, da es zudem eine der ältesten westschweizerischen Privaturkunden ist, die im Originale erhalten geblieben, so geben wir dasselbe nebstehend in Originalgrösse wieder.

Die zwei letzten Datumzeilen stehen auf der Rückseite. Der Siegelriemen ist durch die Mitte des Pergamentes gezogen, über das Wort « alterius » in der 7. Zeile.

